

Vorsatzes enthält, durch folgenden Satz zu ergänzen: „Die Bestrafung wegen vorsätzlicher Begehung von Straftaten setzt nicht voraus, daß dem Täter die Strafbarkeit der Handlung bewußt ist.“ Es bleibt zu prüfen, ob dafür im Interesse der Eindeutigkeit des Gesetzes ein Bedürfnis besteht oder ob dadurch nicht Anlaß zu Irrtümern über einige Besonderheiten geschaffen wird, die im Zusammenhang mit Verletzungen von Verboten stehen, die in Blankettgesetzen und in den sich darauf beziehenden Verordnungen enthalten sind; denn hier kommt es zwar nicht auf das Bewußtsein der Strafbarkeit, wohl aber auf das Bewußtsein an, pflichtwidrig gehandelt zu haben.

Die zweite Frage bezieht sich auf das Verschulden bei erfolgsqualifizierten Delikten, das im dritten Absatz geregelt wird. Hier wird vorgeschlagen, die Regeln durch einen Hinweis auf die Voraussehbarkeit der schweren Folgen zu ergänzen. Der jetzige Vorschlag stellt darauf ab, daß z. B. für denjenigen, der einen anderen körperlich mißhandelt und dem bekannt ist, daß der andere an einer schweren Krankheit leidet oder von einer solchen gerade genesen ist, die möglichen schweren Folgen seines Tuns im Prinzip voraussehbar sind und sich sein Verschulden dadurch erhöht. Es wird hier die Voraussehbarkeit der schweren Folgen aus der konkreten Sachkenntnis des Täters gesetzlich geschlußfolgert. Denkbar wäre aber auch folgende Ergänzung dieser Regel:

„Erhöht ein Gesetz die Strafbarkeit einer vorsätzlich begangenen Straftat wegen des Eintritts besonders bezeichneter schwerer Folgen, so tritt die Straf-erhöhung nur ein, wenn dem Täter die Umstände bekannt waren, aus denen die schweren Folgen entstanden, oder wenn der Eintritt solcher Folgen für den Täter aus anderen Gründen voraussehbar war.“

Damit würde das Prinzip, daß jede reine Erfolgs- haftung im sozialistischen Strafrecht ausgeschlossen ist, sowohl durch den Hinweis auf die Kenntnis des Täters als auch durch die generelle Forderung auf Vorausseh- barkeit der Folgen, für die der Täter sich strafrechtlich zu verantworten hat, noch schärfer unterstrichen werden.

III

Besondere Schwierigkeiten entstehen bei der Regelung der fahrlässigen Tat. Dies rührt daher, daß der Kampf gegen bürgerlich-positivistische Positionen in Theorie und Praxis bei der Fahrlässigkeit erst in neuerer Zeit aufgenommen wurde und sich die Fragen der Strafpolitik hinsichtlich der fahrlässigen Straftaten, da es hier zugleich auch um die Grenzen von Schuld und Nichtschuld geht, besonders schwierig gestalten. Der Meinungsstreit, der sich in diesen Fragen seit dem Jahre 1958 entwickelt hat, und die von unseren Straf- organen im letzten Jahr unternommenen Anstrengun- gen, die Fesseln der bürgerlichen Fahrlässigkeitsauf- fassungen zu sprengen und in der Praxis neue Wege zu gehen, haben inzwischen zu Resultaten geführt, die uns in unserer Diskussion über die bei der Verfolgung fahr- lässiger Delikte einzuschlagende Linie weiterführen können. Dabei kann man sich auch hier nicht der individualistischen Fallbetrachtung zuwenden, sondern muß man, um die richtige Grundposition zu bestimmen, von den Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates bei der Organisierung und Sicherung des Sieges des Sozia- lismus ausgehen. Hier aber stößt man auf den Wider- spruch zwischen der aus der kapitalistischen Vergangen- heit auf uns überkommenen bürgerlichen Spontaneität im Denken und Handeln einer größeren Zahl von Bürgern und dem eine hohe sozialistische Disziplin und Bewußtheit fordernden Kampf für den Sieg des Sozia- lismus auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Dieser Widerspruch muß, wie Lenin bereits in seinem Werk „Staat und Revolution“ und später immer wieder

betont hat, durch die Erziehung zur bewußten sozialisti- schen Disziplin, zur bewußten Pflichterfüllung gelöst werden. Der Kampf, der jetzt zu führen ist, das ist der Kampf für die Selbsterziehung der Werktätigen, ihre Befreiung aus den Fesseln der bürgerlich-anarchischen Spontaneität, die sich in Nachlässigkeit, Gedankenlosig- keit, Pflichtvergessenheit, Leichtsinn, Oberflächlichkeit, Besserwisseri und ähnlichen bürgerlichen und klein- bürgerlichen Untugenden äußert. Die Arbeiter-und- Bauern-Macht kann diesen Kampf nicht allein und nicht einmal in erster Linie nur mit administrativen Mitteln führen, sondern muß dazu die Mittel geduldiger und beharrlicher Überzeugung einsetzen. Denn gerade darin liegt auch, wie Lenin stets betont hat, die Garantie für die Vollendung des sozialistischen Auf- baus:

„Wie groß, wie unvermeidlich das kleinbürgerliche Wanken und Schwanken der nichtproletarischen und halbproletarischen Massen der werktätigen Bevölke- rung, ihr Zurückschwanen zur bürgerlichen ‚Ord- nung‘, unter die ‚Fittiche‘ der Bourgeoisie auch sein mag, sie können nichtsdestoweniger doch nicht um- hin, die moralische und politische Autorität des Prole- tariats anzuerkennen, das nicht nur die Ausbeuter stürzt und ihren Widerstand bricht, sondern auch eine neue, eine höhere gesellschaftliche Bindung, gesell- schaftliche Disziplin herstellt: die Disziplin bewußter und vereint arbeitender Menschen, die über sich kein Joch kennen und keine Macht außer der Macht ihrer eigenen Vereinigung, ihrer eigenen bewußteren, kühnen, geschlossenen, revolutionären, standhaften Avantgarde.“²

Der Arbeiter-und-Bauern-Staat kann aber trotz der notwendigen Überzeugungsarbeit auf die Anwendung des staatlichen Zwanges, der staatlichen Straf Gewalt dann nicht verzichten, wenn aus dem verantwortungs- losen Handeln des einzelnen bedeutende gesellschaft- liche Schäden oder Gefahren erwachsen, wenn z. B. durch Verkehrs- und Betriebsunfälle Menschenleben vernichtet oder Werktätige in ihrer Gesundheit ge- schädigt oder durch derartige Unfälle die Produktions- leistungen Tausender von Arbeitern, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz zerstört werden. Der Weg zur Beseitigung dieser Mißstände, das ist die Erziehung zur „Disziplin bewußter und vereint arbeitender Men- schen“, ist die Erziehung zu bewußter Pflichterfüllung. Der Kampf gegen die Fahrlässigkeit ordnet sich damit unmittelbar in das von der Partei, dem Staat und den Massenorganisationen geleitete Ringen der Werktätigen für höhere Produktionsleistungen ein — und diese sind wiederum nicht ohne größere Sicherheit in der Pro- duktion, im Verkehr, im Handel und im täglichen Leben der Bürger möglich. Wie sehr wir diese unbeding- t benötigen, demonstrieren allein die schweren, unsere Entwicklung ernsthaft störenden Folgen verant- wortungslosen Handelns. Daß es andererseits möglich ist, anders zu handeln, zeigt z. B. die „Bewegung für unfallfreies Arbeiten“, wie sie mit großem Erfolg in vielen Betrieben unserer Republik von den Werktätigen in Erkenntnis ihrer Pflicht bereits entwickelt wurde. Diese Bewegung zu bewußt diszipliniertem Handeln, die allein eine sozialistische Gesellschaft hervorbringen kann, führte z. B. auf dem Gebiet der Verkehrsdelikte — auch wenn wir mit der gegenwärtigen Lage keines- wegs zufrieden sein können und noch große An- strengungen zu deren Beseitigung unternehmen müssen — bereits zu beachtlichen Erfolgen. Wie aus einer Analyse der Bewegung der Verkehrsdelikte, die von der Halleschen Staatsanwaltschaft angefertigt wurde, hervorgeht, ist es infolge des unermüdlichen Kampfes unserer staatlichen Organe und Massenorgani- sationen z. B. zu einer beachtlichen Steigerung der

² Lenin, Ausgewählte Werke, Moskau 1947, Bd. II, S. 572.